

2020.03.15**Können Airlines derzeit wegen Reisewarnungen im Zusammenhang mit der Coronavirus Pandemie ihre Flüge kurzfristig stornieren, ohne Gefahr zu laufen, eine Entschädigung nach der europäischen Passagierrechtsverordnung bezahlen zu müssen?**

Fällt ein Flug infolge der aktuellen Sars-CoV-2/COVID 19 Pandemie (Coronavirus) aus, so stellt sich die Frage, ob den Passagieren eine Ausgleichszahlung gemäss der VO (EG) Nr. 261/2004 (Passagierrechtsverordnung) zusteht. Die Verordnung findet durch das Abkommen über den Luftverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft, abgeschlossen am 21 Juni 1999 (SR 0.748.127.192.68), auch für die Schweiz Anwendung.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. c i) der VO (EG) Nr. 261/2004 ist den betroffenen Fluggästen bei Annullierung eine Ausgleichsleistung zu bezahlen, es sei denn, sie werden mindestens zwei Wochen vor der regulären Abflugzeit vom Ausfall unterrichtet. Bei einer späteren Information über die Annullierung besteht gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. c ii) und iii) für die Fluggesellschaft noch die Möglichkeit, ein Angebot zu unterbreiten, das zeitlich nicht wesentlich von der planmässigen Abflugzeit respektive der planmässigen Ankunftszeit abweicht (bei einer Unterrichtung zwei Wochen bis 7 Tage vor Abflug findet der Flug höchstens zwei Stunden vor dem planmässigen Abflug statt und kommt bis vier Stunden nach der planmässigen Ankunftszeit an; bei weniger als sieben Tagen vor Abflug findet der Flug höchstens eine Stunde vor dem planmässigen Abflug statt und kommt bis zwei Stunden nach der planmässigen Ankunftszeit an).

Gemäss Abs. 3 von Art. 5 der VO (EG) Nr. 261/2004 ist das Luftfahrtunternehmen nicht zu einer Ausgleichszahlung verpflichtet, wenn es nachweisen kann, dass die Annullierung auf aussergewöhnliche Umstände (höhere Gewalt) zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Massnahmen ergriffen worden wären.

Allerdings gilt der Coronavirus nach mehrheitlicher Meinung der Vertragsspezialisten und auch des seco nicht als höhere Gewalt, da Epidemien wie SARS und Vogelgrippe immer wieder vorkommen. Folglich sind sie vorhersehbar und jedes Flugunternehmen muss sich darauf vorbereiten. Art. 5 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 261/2004 gelangt deshalb grundsätzlich nicht ohne Weiteres zur Anwendung. Dies hat zur Folge, dass eine Ausgleichszahlung für den annullierten Flug geschuldet ist. Dies gilt insbesondere auch in Fällen, in denen ein Flug aus rein wirtschaftlichen Gründen storniert wurde, weil durch die Pandemie die Reisetätigkeiten allgemein zurückgegangen und damit Flüge nicht ausgelastet sind.

Etwas Anderes gilt, wenn eine behördliche Vorschrift erlassen wird, mit der eine Fluggesellschaft nicht rechnen muss. Nun gilt eine Reisewarnung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) aber noch nicht als Verbot. Ein Beispiel für ein klares Verbot ist die Anordnung des US-Präsidenten vom 12. März 2020, mit der er alle Flüge von Europa nach den USA untersagt hat. Hier muss eine Airline keine Entschädigung bezahlen, wenn die 14 Tage Ankündigungsfrist nach Art. 5 Abs. 1 lit. c der VO (EG) Nr. 261/2004 bei der Stornierung nicht eingehalten werden.

Die Europäische Kommission hat mit einer Mitteilung Auslegungsleitlinien zu Passagierrechten bezüglich der Coronavirus Pandemie erlassen (Auslegungsleitlinien zu den EU-Verordnungen über Passagierrechte vor dem Hintergrund der sich entwickelnden Situation im Zusammenhang mit Covid-19, 2020/C 89 I/01). Insbesondere geht es dabei um Vorgehensweisen bei Annullierung und Verspätung.

Zu den Fluggastrechten gemäss der VO (EG) Nr. 261/2004 wurde bezüglich Anspruch auf Entschädigung bei Annullierungen, die weniger als 14 Tage im Voraus erfolgen, in Ziff. 3.4 ausgeführt, dass die Massnahmen, welche Behörden zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie ergreifen, ihrer Art und Ursache nach nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit von Beförderern seien. Entsprechend seien diese von den Beförderern nicht zu beherrschen.

Die Voraussetzungen von Art. 5 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 261/2004 sollten gemäss der Auslegungsrichtlinie als erfüllt gelten, wenn Behörden bestimmte Flüge entweder von Rechts wegen verbieten oder den Personenverkehr in einer Weise untersagen, die de facto die Durchführung des betreffenden Flugs ausschliesst. Diese Bedingung kann auch erfüllt sein, wenn die Annullierung des Flugs unter Umständen erfolgt, unter denen der entsprechende Personenverkehr nicht vollständig verboten ist, sondern auf Personen beschränkt wird, für die Ausnahmeregelungen gelten (z. B. Staatsangehörige oder Einwohner des betreffenden Staates). Dazu wird weiter präzisiert, dass es für ein Luftfahrtunternehmen legitim sein kann, nicht bis zum letzten Augenblick zu warten, sondern den Flug rechtzeitig zu annullieren, wenn keine Gewissheit über die Reiserechte der einzelnen Fluggäste besteht. In solchen Fällen könne abhängig von den jeweiligen Umständen immer noch davon ausgegangen werden, dass eine Annullierung auf die behördliche Massnahme zurückgehe. Dies könne je nach den Umständen auch für Flüge in Gegenrichtung zu den Flügen gelten, die unmittelbar von dem Verbot für den Personenverkehr betroffen sind.

Beschliesst ein Luftfahrtunternehmen, einen Flug zu annullieren und weist es nach, dass diese Entscheidung aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Besatzung gerechtfertigt ist, sollte diese Annullierung gemäss der Mitteilung der Europäischen Kommission ebenfalls als auf aussergewöhnliche Umstände zurückgehend betrachtet werden.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass es noch keine Rechtsprechung zu Passagierrechten im Zusammenhang mit der aktuellen Pandemie gibt. Entsprechend wird sich erst in kommenden Prozessen eine definitive Klärung der Rechtslage zeigen. Auch die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) des Bundesrates hat diesbezüglich noch keine Klärung gebracht. Vorerst ist deshalb davon auszugehen, dass die Einschränkung des Flugverkehrs innerhalb von Europa nicht generell als aussergewöhnliche Umstände (höhere Gewalt) im Sinne von Abs. 3 von Art. 5 der VO (EG) Nr. 261/2004 qualifiziert werden kann.